

Heimreglement «Haus Wieden»

der Stadt Buchs

1. März 2018

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 33 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buchs folgendes Heimreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Stadt Buchs ist Trägerin des Haus Wieden und verantwortlich für eine Eigentümerstrategie.

Art. 2 Zweck

Das Haus Wieden bietet älteren pflegebedürftigen Einwohnenden der Stadt Buchs, bei welchen eine Pflege zu Hause nicht mehr angezeigt ist, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch ältere Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Art. 3 Grundsatz

Das Haus Wieden steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Stadtrat

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Haus Wieden. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Stadtrat obliegt insbesondere:

1. Erlass einer Eigentümerstrategie
2. die Wahl der Betriebskommission und des Vize-Präsidenten. Der Präsident ist von Amtes wegen der Ressortverantwortliche Gesundheit und Alter
3. der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission
4. die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung
5. die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission
6. die Wahl der Heimleitung auf Antrag der Wahlkommission sowie der Erlass des Stellenbeschriebs
7. der Erlass und die Änderung der Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission
8. die Beschlussfassung über übrige Anträge der Betriebskommission

Art. 5 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Heimleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Betriebskommission wählt das Aktuariat und die Bereichsleitungen.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Heimleitung weder verwandtschaftlich noch in enger Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Betriebskommission hat die Aufsicht über das Haus Wieden und unterstützt die Heimleitung in der Entwicklung, Organisation und Führung des Hauses Wieden. Die Arbeit der Betriebskommission stützt sich auf die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen gemäss dem Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen sowie dem Altersleitbild der Stadt Buchs. Im Besonderen sind nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Angebotsstrategie und deren Überprüfung inkl. der Aufnahmekriterien in Übereinstimmung mit der Strategie des Stadtrates
2. Umsetzung der Eigentümerstrategie
3. die Beratung des Stadtrates in allen Fragen, die sich diesem zum Haus Wieden stellen
4. die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange
5. die Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Heimleitung zuhanden des Stadtrates, wobei das Selektionsverfahren durch den Personaldienst der Stadtverwaltung erfolgt
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und Erstellung des Budgets zuhanden der Finanzkommission (Budgetantrag) und des Stadtrates
7. die Investitionsplanung
8. die Genehmigung des bedarfsgerechten Stellenplans (im Rahmen des Budgets)
9. die Erstellung des Leitbilds zusammen mit der Heimleitung
10. die Erstellung der Taxordnung zuhanden des Stadtrates
11. die Genehmigung der Hausordnung
12. die Genehmigung eines Beschwerdemanagements
13. die Genehmigung eines Erreichbarkeitskonzeptes
14. die Verabschiedung der Organisationsordnung (Organigramm) sowie die Zeichnungsberechtigungen
15. der Beschluss der Lohnskala auf Antrag der Heimleitung
16. die Kenntnisnahme des periodischen Finanzrapports

Der Präsident/die Präsidentin ist insbesondere zuständig für:

1. regelmässige Sitzungen mit der Heimleitung und die personelle Führung der/des Heimleiterin/Heimleiters
2. die politische Vertretung des Haus Wieden nach aussen
3. regelmässige Informationen über das Haus Wieden anlässlich der Stadtratssitzungen

Art. 6 **Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission**

Die Betriebskommission:

1. prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Haus Wieden vorfinden
2. ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit

3. wird informiert, wenn aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt werden. Der Präsident/die Präsidentin verlangt die Behebung dieser Mängel.
4. gewährleistet bei besonderen Vorkommnissen, dass das Erreichbarkeitskonzept des Haus Wieden angewendet wird

Art. 7 Heimleitung

Der Heimleitung obliegt insbesondere:

1. die Organisation und operative Führung des Haus Wieden
2. die fachgerechte und kostenbewusste Betriebsführung, gemäss bewilligtem Jahresbudget

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 8 Grundlagen

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Taxordnung sowie die Hausordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt. Heimreglement, Taxordnung und Hausordnung sind integraler Bestandteil des Vertrags.

Art. 9 Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 10 Aufnahmebedingungen

Im Haus Wieden werden in erster Linie Einwohnende der Stadt Buchs aufgenommen.

Art. 11 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit.

Art. 12 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 13 Kündigung durch Heimleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats auflösen.

Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Art. 14 Auflösung aufgrund Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis gemäss gültiger Taxordnung.

IV. Taxen

Art. 15 Taxen

Die Pensionstaxen, Betreuungstaxen und Pflorgetaxen und alle weiteren Dienstleistungen werden in der Taxordnung des Hauses Wieden im Detail geregelt.

Art. 16 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden oder deren gesetzlicher Vertretung schriftlich bekannt gegeben.

Art. 17 Sicherheitsleistung

Das Haus Wieden verrechnet bei Eintritt eine Sicherheitsleistung gemäss Taxordnung. Die unverzinsten Sicherheitsleistung wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

Art. 18 Lastschriftverfahren

Zur Zahlung ist das Lastschriftverfahren anzuwenden.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 19 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Haus Wieden werden die Pflege und der Aufenthalt vorbehaltlich von Art. 13 bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Alle Bewohnenden werden bei Eintritt mit dem aktuell gültigen Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA erfasst. Die Einstufung wird danach mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst.

Art. 20 Zimmermöblierung

Pflegebett und Nachttisch werden vom Haus Wieden gestellt. Weiteres Mobiliar stellen die Bewohnenden selbst.

- Art. 21 **Zimmerräumung**
Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt.
- Art. 22 **Persönliche Gegenstände, Geld- und Wertsachen**
Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen abschliessbaren Fach oder im Tresor der Verwaltung hinterlegt werden.
Für persönliche Gegenstände inkl. Wäsche kann keine Haftung übernommen werden.
- Art. 23 **Versicherungen**
Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.
- Art. 24 **Wahl der Ärztin, des Arztes**
Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Haus Wieden übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung. In besonderen Situationen kann der Heimarzt konsultiert werden.
- Art. 25 **Religion**
Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.
- Art. 26 **Todesfall**
Im Todesfall unterstützt die Stations-, die Pflegedienst- oder die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.
- Art. 27 **Klagen und Beschwerden**
Klagen über Mitbewohnende und Mitarbeitende des Heims sind der Heimleitung vorzubringen. Details werden im Beschwerdemanagement geregelt.
Beschwerden von Bewohnenden und Angehörigen gegen die Heimleitung können der Betriebskommission oder der OSaB (Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen) vorgebracht werden.

VI. Besondere Bestimmungen

- Art. 28 **Spendenfonds**
Vermächnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Spendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Buchs geführt.

Die Stadt Buchs hat ein Reglement betreffend dem Spendenfonds des Hauses Wieden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat der Politischen Gemeinde Buchs Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Heimreglement für das Haus Wieden vom 1. Januar 2016 wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. März 2018 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 8. Januar 2018¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2018 bis 26. Februar 2018.

¹SRB 2018/1 vom 8. Januar 2018